

## Das Veterinäramt Kaiserslautern informiert (Stand 18.02.2025):

Einheimisches Wildbret kann, von der Reaktorkatastrophe Tschernobyl herrührend, auch heute noch radioaktiv kontaminiert sein. Hiervon besonders betroffen sind insbesondere Wildschweine aufgrund der Form ihrer Nahrungsaufnahme (Wühlen im Waldboden nach Pilzen u.ä.)

Entscheidend für die Pflicht zur Durchführung einer Untersuchung von Wildschweinen auf eine Radiocäsiumbelastung ist die spätere Verwendung des gewonnenen Wildfleisches.

Eine Pflicht zur Untersuchung besteht nicht, soweit das Fleisch **ausschließlich im Haushalt des Erlegers** verzehrt wird.

Falls der Erleger das Fleisch an **weitere (andere) Haushalte** abgibt (auch unentgeltlich) handelt es sich um ein Inverkehrbringen im Sinne des § 3 Nr. 1 LFGB in Verbindung mit Art. 3 Nr. 8 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002. Der Jäger als Inverkehrbringer ist dann in der Verpflichtung, dass das Lebensmittel den festgelegten Grenzwert nicht überschreitet.

Die Untersuchungsgebiete in denen verpflichtend jedes erlegte Stück Schwarzwild auf Radio-cäsium untersucht werden musste wurden aufgehoben.

Leider bedeutet dies nicht, dass es in den betroffenen Gebieten keine Belastung durch Radio-cäsium mehr gibt.

Insbesondere in einigen Gemarkungen im Kreis Kaiserslautern muss weiterhin davon ausgegangen werden, dass einzelne Stücke eine Belastung von 600 Becquerel und mehr pro Kilogramm (Bq/kg) aufweisen.

Die Verantwortung, dass belastete Tiere nicht in den Verkehr gebracht werden liegt weiterhin beim Jäger als Lebensmittelunternehmer. Die untersuchten Proben des Landesuntersuchungsamtes zeigen auf, dass die Jäger bisher dieser Verantwortung gerecht wurden, da kein belastetes Wildfleisch gefunden wurde. Zur Untersuchung der Proben stehen weiterhin die Untersuchungsstellen in Queidersbach, Wildverarbeitungsbetrieb Schneider und im Forstamt Johanniskreuz zur Verfügung. Für Wildschweine die verworfen werden müssen, wird auf Antrag eine Entschädigung gezahlt. Mehr Informationen Sie hier: [Radiocäsiumbelastung von Schwarzwild: Untersuchungsgebiete aufgehoben . Landesuntersuchungsamt Rheinland-Pfalz](#)

### Ehemaliges Untersuchungsgebiet:

Zum bis 2024 festgelegten Untersuchungsgebiet zählten alle Eigenjagd- und gemeinschaftlichen Jagdbezirke in den folgenden Gemarkungen:

#### **Landkreis Kaiserslautern**

- Für die VG Bruchmühlbach-Miesau: **Bruchmühlbach-Miesau**
- Für die VG Enkenbach-Alsenborn: **Enkenbach-Alsenborn, Fischbach, Hochspeyer, Waldleiningen**
- Für die VG Kaiserslautern-Süd: **Krickenbach, Linden, Queidersbach, Schopp, Stelzenberg, Trippstadt**
- Für die VG Landstuhl: **Bann, Kindsbach**

**Stadt Kaiserslautern** (Zuständigkeit liegt bei der Stadtverwaltung Kaiserslautern)

- **Gesamtes Stadtgebiet**

### Rechtlicher Hintergrund

Jagdausübungsberechtigte, die Schwarzwild als Lebensmittel in den Verkehr bringen wollen, sind als Lebensmittelunternehmer im Sinne des Art. 3 Nr. 3 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002<sup>1</sup> bzw. § 3 Nr. 7 des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuchs (LFGB) anzusehen; entsprechend sind die Vorschriften über das Herstellen, Behandeln und in den Verkehr bringen zu beachten.

Da die Gebiete bekannt sind, in denen mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit mit Radiocäsium belasteten Wildschweinen zu rechnen ist, besteht dort Grund zu der Annahme, dass das Schwarzwild so hoch belastet sein kann, dass von ihm ein unmittelbares oder mittelbares Risiko für die menschliche Gesundheit ausgeht. Daraus ergibt sich für den Lebensmittelunternehmer (Jäger) die Verpflichtung, vor dem Inverkehrbringen das Schwarzwild untersuchen zu lassen um sicherzustellen, dass die von ihm in den Verkehr gebrachten Lebensmittel sicher sind.

Wenn Wildbret außerhalb des häuslichen Bereichs an Dritte abgegeben oder verkauft wird, spricht man von "Inverkehrbringen".

Für die Beurteilung von im Verkehr befindlichen Lebensmitteln (z.B. Schwarzwildfleisch aus Rheinland-Pfalz oder andere in der EU erzeugten Lebensmittel) gelten die Höchstwerte der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1158 in Verbindung mit den Empfehlungen der Kommission vom 20.02.2003 (2003/120/EG) und vom 14.04.2003 (2003/274/EG), d.h. für Schwarzwild ist in Bezug auf die radioaktive Kontamination mit Cäsium 137 ein Höchstwert von 600 Bq/kg einzuhalten.

Nach Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 tragen die Lebensmittelunternehmer dafür Sorge, dass Lebensmittel die Anforderungen des Lebensmittelrechtes erfüllen.

### Überschreitung des Höchstwertes von 600 Bq/kg

Ein Verzehr von Lebensmitteln mit Radiocäsiumgehalten über 600 Bq/kg führt nicht zu einer

akuten Gesundheitsgefährdung. Die festgelegten Höchstwerte sollen dazu beitragen, dass die Gesamtstrahlenexposition des Menschen nicht durch die Aufnahme solcher künstlichen Radionuklide nennenswert erhöht wird.

Wenn sich bei der Messung des Wildschweinfleisches eine Überschreitung des Höchstwertes von 600 Bq/kg herausstellt, muss das Tier unschädlich beseitigt werden (Tierkörperbeseitigungsanstalt). Der Bund leistet für Schäden, die durch ein nukleares Ereignis in einer ausländischen Kernanlage verursacht werden, einen Ausgleich, wenn u.a. ein Schadensersatzanspruch gegen den Betreiber einer Kernanlage nicht durchsetzbar ist (§ 38 Abs. 2 Atomgesetz). Auf dieser Grundlage kann eine Ausgleichszahlung beim Bundesverwaltungsamt (BVA) beantragt werden. Das gesamte Verfahren ist auf der Homepage des BVA beschrieben:

[https://www.bva.bund.de/SharedDocs/Aufgaben/DE/A/ausgleichszahlungen\\_atomgesetz.html](https://www.bva.bund.de/SharedDocs/Aufgaben/DE/A/ausgleichszahlungen_atomgesetz.html)

Neben dem aktuell gültigen Antragsformular (ist auf der Internetseite abrufbar) müssen folgende Unterlagen im Original bei der **zuständigen unteren Jagdbehörde** eingereicht werden:

- Messprotokoll einer anerkannten Messstelle
- Amtlicher Vernichtungsnachweis nach Tierkörperbeseitigungsrecht (als Kategorie 1)

Die untere Jagdbehörde prüft die Vollständigkeit und Richtigkeit der Unterlagen, bestätigt diese und leitet den Antrag an das BVA weiter. Die Originalnachweise verbleiben bei der unteren Jagdbehörde.

### **Untersuchungsverfahren**

#### **Untersuchungen in einer dezentralen Messstelle (Messgerät Becquerel-Monitor LB 200)**

Schwarzwild, bei dem die Vermutung besteht, dass der Grenzwert überschritten werden könnte, muss vor Inverkehrbringen auf Radiocäsium untersucht werden. Die privaten Jagdarausübungsberechtigten können diese Untersuchungen bei den dezentralen Messstellen durchführen lassen.

Von dem zu untersuchenden Wildschwein werden etwa 600 g Muskelfleisch entnommen. Fett und Bindegewebsanteile müssen vorher entfernt werden, da sie das Ergebnis verfälschen.

Für die Probe wird in der Messstelle eine eindeutige Probennummer (mindestens Messstellennummer und laufende Nummer z.B. 1 -25) vergeben und die Probe mit dieser gekennzeichnet (Etikett am Entnahmegefäß, Beschriftung mit wasserfestem Stift) . Außerdem werden der Einsender (Jäger, Forstamt, etc.), das Erlegungsdatum, der Erlegungsort (Revier und Gemarkung) sowie Alter, Geschlecht und Gewicht des Tieres erfasst. Nach der Messung erhält der Einsender eine Ergebnismitteilung, die auch für den Antrag auf Ausgleichszahlung verwendet wird.

Die für die Radiocäsiumuntersuchung zusätzlich notwendigen Angaben zum Tier können für die Abgabe bei der dezentralen Messstelle bzw. zum Versand dorthin auf dem Wildursprungschein erfasst werden.